

Abstimmungsvorlagen

2 Verfassungsinitiative «Verkleinerung des Kantonsrates»

Seite 3

3 Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Seite 14

Vorlage 2

Verfassungsinitiative «Verkleinerung des Kantonsrates»

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	4
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Ablehnung der Verfassungsinitiative.	5
1. Ausgangslage	6
2. Mitgliederzahl des Kantonsrates	8
3. Stellungnahme zu den Argumenten des Initiativkomitees	10
4. Der Kantonsrat lehnt die Initiative ab	11
5. Warum eine Volksabstimmung?	12
6. Ergänzende Informationen	12
Argumente des Initiativkomitees	13

Verfassungsinitiative «Verkleinerung des Kantonsrates» **2**

Worum geht es?

Die Verfassungsinitiative «Verkleinerung des Kantonsrates» verlangt die Herabsetzung der Mitgliederzahl des Kantonsparlamentes von heute 180 auf neu 120 Mitglieder und somit eine Änderung der Kantonsverfassung. Das Parlament hat sowohl im Rahmen der Beratungen über die Totalrevision der Kantonsverfassung wie auch der Verhandlungen über das Massnahmenpaket 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes die Verkleinerung des Kantonsrates um 60 Mitglieder abgelehnt. Eine solche Verkleinerung hätte lediglich geringfügige Einsparungen zur Folge. Das St. Galler Kantonsparlament gilt im interkantonalen Vergleich als eines der kostengünstigsten und effizientesten. Aus finanziellen Gründen drängt sich eine Herabsetzung der Mitgliederzahl nicht auf. Eine Verkleinerung hätte zudem zur Folge, dass der Vielgestaltigkeit des Kantons und seinen regionalen Strukturen bei der Zusammensetzung des Parlamentes nicht mehr wie heute Rechnung getragen werden könnte.



Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Ablehnung der Verfassungsinitiative, weil ein kleineres Parlament:

- nicht mehr wie heute ein Abbild der Vielgestaltigkeit des Kantons ist;
- die Vertretung der Bevölkerung nach politischen, regionalen, konfessionellen, beruflichen sowie alters- und geschlechtsspezifischen Merkmalen nicht mehr wie heute zu gewährleisten vermag;
- zu einer gegenüber heute massgeblichen Zunahme der Arbeitsbelastung des einzelnen Mitgliedes führt und damit das Finden von Personen erschwert, die sich für eine Kandidatur zur Verfügung stellen;
- nicht mehr dasselbe breite Fachwissen und dieselbe vielfältige persönliche und politische Erfahrung seiner Mitglieder zu vereinigen vermag, so dass die Qualität der parlamentarischen Arbeit Einbussen erleidet;
- nur eine geringe Kosteneinsparung zur Folge hat.

1. Ausgangslage

a) *Initiativbegehren*

Die Verfassungsinitiative «Verkleinerung des Kantonsrates» verlangt, dass die Zahl der Mitglieder des Kantonsparlamentes von heute 180 auf 120 herabgesetzt wird.

Wortlaut der Verfassungsinitiative

Das Initiativkomitee, bestehend aus 17 Personen, reichte am 16. Februar 2006 beim Departement des Innern eine in die Form eines ausformulierten Entwurfs gekleidete Verfassungsinitiative nach Art. 41 Bst. b der Kantonsverfassung ein

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Initiative «Verkleinerung des Kantonsrates»

Art. 63 der Kantonsverfassung ist wie folgt zu ändern:

«Der Kantonsrat besteht aus 120 Mitgliedern.»

Die Zahl der Mitglieder des Kantonsrates war in den letzten Jahren zwei Mal Gegenstand von parlamentarischen Beratungen. Einerseits wurde darüber im Rahmen der Gesamtrevision der Kantonsverfassung diskutiert. Andererseits bildete ein Bericht der Regierung Beratungsgrundlage, der im Zusammenhang mit dem Massnahmenpaket 2004 erstellt worden war und sich zur Zahl der Mitglieder von Regierung und Kantonsrat sowie zur Durchführung einer Departementsreform äusserte.

b) *Beratungen im Rahmen der Gesamtrevision der Kantonsverfassung*

Im Jahr 2000 beriet der Kantonsrat die neue Kantonsverfassung. Dabei behandelte er auch einen Antrag auf Herabsetzung der Zahl der Mitglieder des Kantonsparlamentes auf 120. Dieser Antrag wurde hauptsächlich damit begründet, dass das St.Galler Parlament zwar als eines der effizientesten gelte, aber auch eines der grössten in der Schweiz sei.

Mit einer Verkleinerung des Parlamentes würden Verantwortung und Kompetenz jedes einzelnen Mitgliedes grösser. Eine gewisse Effizienzsteigerung, Kosteneinsparungen, das breite Fachwissen und das Gewicht jedes einzelnen Mitgliedes in der Diskussion wären weitere Vorteile eines kleineren Parlamentes. Zudem würden in einem zahlenmässig gestrafften Kantonsrat die Einzelinteressen eher hinter das Gemeinwohl zurückgestellt.

Gegen den Antrag auf Herabsetzung der Mitgliederzahl wurde hauptsächlich vorgebracht, dass sich die Bevölkerung des Kantons seit dem Jahr 1890, als die vorher geltende Kantonsverfassung erlassen wurde, vervierfacht habe. Der Kanton St.Gallen sei geografisch gesehen ein Ringkanton mit einer grossen kulturellen Vielfalt. Diese Vielfalt könne durch möglichst viele Personen besser repräsentiert werden. Mit einer Verkleinerung des Parlamentes sei rechnerisch zwingend eine Verkleinerung der Möglichkeit für bestimmte Regionen und Gemeinden verbunden, Personen ins Parlament zu entsenden. Wegen der geografischen Gegebenheiten im Kanton St.Gallen führe nur ein Parlament der bestehenden Grösse dazu, dass die verschiedenen Regionen hinreichend in die Meinungsbildung einbezogen werden könnten.

c) *Beratungen im Rahmen des Massnahmenpakets 2004*

In der Julisession 2003 fasste der Kantonsrat einen Beschluss über die Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes. Dabei beauftragte er die Regierung, ihm einen Bericht über eine Herabsetzung der Mitgliederzahl der Regierung auf fünf und des Kantonsrates auf 120 Mitglieder vorzulegen. In Bezug auf die Grösse des Kantonsrates hielt die Regierung in diesem Bericht fest, dass eine Herabsetzung nicht vordringlich sei.

In den Beratungen wurde zu Gunsten der bestehenden Mitgliederzahl auf die markanten regionalen Unterschiede hingewiesen, die für den Kanton St.Gallen kennzeichnend seien. Ferner wurde hervorgehoben, dass das st.gallische Parlament trotz seiner Grösse effizient arbeite. Demgegenüber wurde betont, dass mit einem kleineren Kantonsrat durchaus noch Verbesserungen im Beratungs- und Verfahrensablauf erzielt werden könnten. Eine Herabsetzung der Mitgliederzahl sollte dabei zweckmässigerweise mit einer Parlamentsreform einhergehen, die unter anderem mehr ständige Kommissionen vorsehe.

2. Mitgliederzahl des Kantonsrates und...

a) ...Vielfalt des Kantons

Eine Verkleinerung des Kantonsparlamentes hätte zur Folge, dass dieses nicht mehr gleichermaßen wie heute ein Abbild der Vielgestaltigkeit des Kantons (geographische Ausdehnung, Aufteilung in Stadt- und Landgebiete sowie kulturelle Vielfalt) sein könnte. Je kleiner ein Parlament ist, umso grösser wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die von einem Parlamentsmitglied vertreten werden. In einem verkleinerten Parlament hätten zudem kleinere politische Parteien geringere Chancen auf Einsitz in den Kantonsrat. Die Meinungsvielfalt im kleineren Parlament wäre daher geringer. Die Vielgestaltigkeit des Kantons kommt deshalb in einem grossen Parlament besser zum Ausdruck. Das Repräsentationsprinzip verlangt, dass die Zahl der Mitglieder eines Parlamentes eine angemessene Vertretung der Bevölkerung nach politischen, regionalen, konfessionellen, beruflichen, alters- und geschlechtsspezifischen sowie anderen Merkmalen erlaubt. Dieses Erfordernis spricht daher für ein Parlament mit 180 Mitgliedern. Im Kanton St.Gallen beläuft sich die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner je Kantonsratsmitglied auf 2540. Dieser Wert ist, auch im interkantonalen Vergleich¹, als angemessen zu bezeichnen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich der Kanton St.Gallen aus Regionen zusammensetzt, die sich in Bezug auf geografische, kulturelle und wirtschaftliche Kriterien sowie bezüglich der Bevölkerungsstruktur teils wesentlich voneinander unterscheiden. Schon in den parlamentarischen Beratungen über die neue Kantonsverfassung hat die grosse Mehrheit des Kantonsrates bestätigt, dass die vielgestaltige Struktur des Kantons St.Gallen, namentlich die geografische Ausdehnung und die Unterschiede zwischen Stadt- und Landgebieten, die Beibehaltung einer umfassenden Repräsentationsmöglichkeit rechtfertigen. Die parlamentarische Arbeit müsse auch in entfernteren Regionen breit abgestützt sein, damit die Staatstätigkeit auch dort entsprechend erläutert werden könne. Aus staatspolitischen Gründen ist daher ein mitgliederstarkes Parlament besser geeignet, dem Repräsentationsprinzip zu genügen.

¹ Der Wert schwankt zwischen 6944 und 326.

b) ...Parlamentsbetrieb

Unter dem Gesichtspunkt des Parlamentsbetriebes drängt sich eine Herabsetzung der Mitgliederzahl des Kantonsrates nicht auf. Die Organisation und die Verfahrensabläufe sind so ausgestaltet, dass sie ein zeitgerechtes Handeln und Entscheiden des Kantonsrates und somit einen effizienten Parlamentsbetrieb gewährleisten. Dazu trägt eine sachgerechte Kombination von ständigen und nicht-ständigen Kommissionen bei. Sessionsfolge sowie eingespielte und bewährte Abläufe bei der Beratung von Vorstössen, Berichten und Gesetzesvorlagen stellen einen effizienten Parlamentsbetrieb sicher.

Für den effizienten Parlamentsbetrieb sorgt auch das im Kanton St.Gallen bestehende und bewährte Kooperationsmodell, das für die Tätigkeit der Staatskanzlei wegleitend ist. Diesem Modell entsprechend ist die Staatskanzlei sowohl Stabsstelle des Kantonsrates als auch der Regierung. Sie erleichtert als Bindeglied zwischen Kantonsrat und Regierung deren Zusammenarbeit. Das Kooperationsmodell gewährleistet eine optimale Nutzung der Ressourcen. Es schafft Synergien und erleichtert den Informationsaustausch zwischen Regierung und Kantonsrat.

c) ...Arbeitsbelastung

Gegen die Verkleinerung des Kantonsrates spricht sodann die Arbeitsbelastung des einzelnen Mitgliedes, die in einem Parlament mit geringerer Mitgliederzahl massgeblich ansteigen würde. Es sind vorab die Tätigkeiten in den parlamentarischen Kommissionen, die auf weniger Personen verteilt werden müssten. Dies würde zu einer merklichen Mehrbelastung führen. Dadurch könnten sich Schwierigkeiten ergeben, geeignete Personen zu finden, die sich für eine Kandidatur als Mitglied des Kantonsrates zur Verfügung stellen, weil sich eine überdurchschnittliche zeitliche Belastung nicht mit ihren beruflichen und privaten Verpflichtungen verträgt.

In Bezug auf die Mehrbelastung in der Kommissionsarbeit könnte entgegengehalten werden, dass mit einer Herabsetzung der Mitgliederzahl des Parlamentes eine Verkleinerung der Kommissionen einhergehen müsste. Ein solches Vorgehen hätte aber die nicht erwünschte Folge, dass regionale und parteipolitische Aspekte in den Kommissionsberatungen nicht mehr im gleichen Ausmass wie in grösseren

Kommissionen eingebracht werden könnten. Breites Fachwissen, vielfältige persönliche und politische Erfahrungen sind jedoch Voraussetzungen für eine wirksame Parlamentsarbeit. Diesem Erfordernis könnte bei einer Verkleinerung des Parlamentes nicht mehr wie heute Rechnung getragen werden. Die Qualität der parlamentarischen Arbeit würde Einbussen erleiden.

d) ...finanzieller Aufwand

Eine Herabsetzung der Mitgliederzahl des Kantonsrates hätte, wenn keine weiteren ständigen Kommission geschaffen würden und die Kommissionsgrößen nicht verändert werden, nur eine geringe Kosteneinsparung zur Folge. Die Berechnungen ergeben, dass der Aufwand unter diesen Voraussetzungen von rund 1 910 000 Franken bei 180 Mitgliedern auf rund 1 445 000 Franken bei 120 Mitgliedern, also um rund 465 000 Franken, vermindert würde. Nachdem das St.Galler Kantonsparlament im interkantonalen Vergleich bereits heute als eines der kostengünstigsten und effizientesten gilt, drängt sich auch aus finanzieller Sicht eine Verkleinerung nicht auf.

3. Stellungnahme zu den Argumenten des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee vertritt die Ansicht, dass regionale und politische Anliegen auch mit 120 Mitgliedern angemessen vertreten werden könnten. Es lässt ausser Acht, dass eine Vielzahl von Merkmalen zu berücksichtigen sind, welche eine hinreichende Verwirklichung des Repräsentationsprinzips sicherstellen. Wie erwähnt, soll ein Parlament Abbild der Bevölkerung nach politischen, regionalen, konfessionellen, beruflichen sowie alters- und geschlechtsspezifischen Merkmalen sein. Zudem ist anzustreben, dass in den parlamentarischen Beratungen ein breites Fachwissen sowie vielfältige persönliche und politische Erfahrungen zum Ausdruck kommen sollen.

Die Aussage des Initiativkomitees, dass 120 Mitglieder des Kantonsrates effizienter seien als 180 Mitglieder, ist als blosser Behauptung zu werten. Die Erfahrungen zeigen, dass der St.Galler Kantonsrat ein ausgeprägt effizient arbeitendes Parlament ist, das im Stande ist, zeitgerechte Entscheide zu fällen.

Das Initiativkomitee beurteilt eine Verkleinerung des Parlamentes als zeitgemäss. Sie entspreche einem Wunsch der Bevölkerung. Es trifft zu, dass in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen die Mitgliederzahl der kantonalen Parlamente herabgesetzt worden ist. Es darf indessen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Kanton St.Gallen als Ringkanton mit sehr verschiedenartigen Regionen und Gemeinden ausgesprochen vielgestaltig ist. Die ausgeprägte geographische und kulturelle Vielfalt muss im Parlament ihren Niederschlag finden.

Dem Argument des Initiativkomitees, dass eine Verkleinerung des Parlamentes einen Beitrag zum Sparen darstellt, muss entgegengehalten werden, dass der Spareffekt mit rund 465 000 Franken sehr gering ausfällt. Hinzu kommt, dass eine Herabsetzung der Mitgliederzahl des Kantonsrates mit Rücksicht darauf, dass die regionalen Anliegen weiterhin genügend zum Ausdruck kommen könnten, möglicherweise zu einer Anpassung der Parlamentsorganisation – etwa im Bereich der parlamentarischen Kommissionen – führen müsste. Dies würde voraussichtlich eine Aufwandsteigerung bewirken, die nicht nur den Spareffekt zunichte machte, sondern gar eine merkliche Verteuerung des Parlamentsbetriebes zur Folge hätte.

Dem Initiativkomitee kann nicht gefolgt werden, wenn es festhält, dass der Kantonsrat mit 180 Mitgliedern eindeutig zu gross sei. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die bestehende Grösse des Parlamentes angemessen ist – dies umso mehr, als die vom Kantonsrat zu behandelnden Geschäfte in den vergangenen Jahrzehnten erheblich komplexer geworden sind.

4. Der Kantonsrat lehnt die Initiative ab

Im November 2006 beschloss der Kantonsrat mit 120:40 Stimmen (bei 7 Enthaltungen und 13 abwesenden Mitgliedern), die Verfassungsinitiative «Verkleinerung des Kantonsrates» dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen. Gleichzeitig folgte er dem Antrag der Regierung, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten.

5. Warum eine Volksabstimmung?

Die Kantonsverfassung und das Gesetz über Referendum und Initiative schreiben vor, dass ein vom Kantonsrat abgelehntes Initiativbegehren dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

6. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen im Bericht und Antrag der Regierung vom 29. August 2006 zur Verfassungsinitiative «Verkleinerung des Kantonsrates» (Amtsblatt des Kantons St.Gallen Nr. 38 vom 18. September 2006, Seiten 2493 ff.). Diese Publikation kann beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, bezogen werden: Fax 071 229 26 06, E-Mail drucksachen-sk@sg.ch.

Stellungnahme des Initiativkomitees – Verkleinerung des Kantonsrates

Der St.Galler Kantonsrat ist mit 180 Mitgliedern eindeutig zu gross. Ab 2007 verfügt kein anderer Kanton über ein grösseres Parlament als der Kanton St.Gallen. Nur der bevölkerungsmässig fast drei Mal grössere Kanton Zürich leistet sich ein ebenso grosses Parlament. Selbst der Nationalrat, der 7,3 Mio. Einwohner zu repräsentieren hat, verfügt bloss über 200 Parlamentarier.

120 Kantonsräte sind effizienter

Durch die Reduktion des Kantonsrates werden die Entscheidungsprozesse effizienter. Jeder, der in Vereinsvorständen mitwirkt, weiss: Je grösser ein Gremium, desto schwerfälliger. Weniger Kantonsräte bedeutet, dass weniger Reden gehalten und die Ratsgeschäfte somit speditiver und zielgerichteter behandelt werden. Zudem kommt es zu weniger parlamentarischen Vorstössen. Dies entlastet die Verwaltung, welche die Antworten und Botschaften ausarbeiten muss. Durch die effizientere Abwicklung der Geschäfte und die Verkleinerung der vorberatenden Kommissionen wird die Belastung jedes einzelnen Kantonsrates auch in einem verkleinerten Parlament nicht zunehmen. Aus diesen Gründen haben acht Kantone (LU, SO, VD, BE, AG, FR, BS und SH), welche teilweise ebenso vielgestaltig sind wie der Kanton St.Gallen, ihr Parlament verkleinert.

Regionale und politische Vertretung ist sichergestellt

Mit 120 Kantonsräten ist eine genauso gute und ausgewogene Parlamentsarbeit möglich wie mit 180. Die Regionen bleiben angemessen vertreten. Die angestrebte Verkleinerung trifft linear alle Wahlkreise gleichermassen. Das heutige Verhältnis zwischen Stadt

und Land bleibt somit unverändert. Auch 120 Kantonsräte gewährleisten, dass die politischen Kräfte ausreichend vertreten sind. Mit der Schaffung von grösseren Wahlkreisen im Jahre 2003 wurde sichergestellt, dass auch kleinere Parteien eine Chance haben, im Kantonsrat Einsitz zu nehmen.

Jährlich über 0,6 Mio. Franken einsparen

In den letzten Jahren wurde in beinahe allen Staatsbereichen, bei der Verwaltung und auch bei diversen Staatsbeiträgen an Bürgerinnen und Bürger, der Rotstift angesetzt. Nur bei sich selber hat der Kantonsrat nichts unternommen. Im Gegenteil: Kürzlich hat sich das Parlament sogar seine eigenen Entschädigungen deutlich erhöht! Jetzt ist es an der Zeit, dass auch der Kantonsrat seinen Sparbeitrag leistet.

Durch eine Verkleinerung des Kantonsrates entstehen unmittelbar tiefere Kosten von rund einer halben Million Franken, da an weniger Kantonsräte Taggelder und Spesenentschädigungen ausbezahlt werden müssen. Zusätzlich werden durch die geringere Zahl an Vorstössen nochmals Kosten eingespart: Jeder Vorstoss kostet durchschnittlich 3000 Franken. Insgesamt können durch eine Reduktion von 180 auf 120 Kantonsräte jährlich mehr als 600 000 Franken eingespart werden. Davon profitiert der Steuerzahler.

Die Gegner der Initiative behaupten, eine Verkleinerung würde sogar zu höheren Kosten führen. Das ist falsch. Nur wenn mit der Reduktion des Kantonsrates auch eine Parlamentsreform verknüpft wäre, könnten höhere Kosten entstehen. Die Initiative fordert aber keine solche unnötige Reform.

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	15
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung ..	17
1. Ziele und Schwerpunkte des Nachtrags	18
2. Die Bereiche der Prämienverbilligung	19
3. Entwicklung der Prämien und des Prämienverbilligungsvolumens	25
4. Finanzielle Auswirkungen	29
5. Beschluss des Kantonsrates	30
6. Warum eine Volksabstimmung?	30
7. Ergänzende Informationen	30
Abstimmungsvorlage	31

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

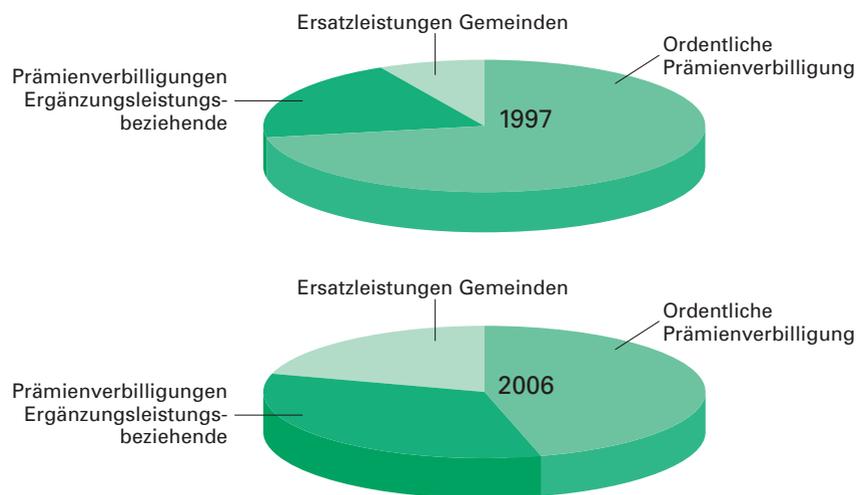
Worum geht es?

Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden als sogenannte Kopfprämien ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherten erhoben. Deshalb richten Bund und Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge zur Verbilligung der Prämien aus.

Der Bund setzt das Beitragsvolumen für jeden Kanton einzeln fest. Die Kantone sind verpflichtet, mindestens 50 Prozent der vom Bund vorgegebenen Mittel für die Prämienverbilligung auszuschöpfen. Im Kanton St.Gallen kann der Kantonsrat eine weitere Erhöhung um maximal 12,5 Prozentpunkte beschliessen, wenn die Sicherstellung der Prämienverbilligung dies erfordert.

Aus dem Prämienverbilligungskredit werden neben der ordentlichen Prämienverbilligung auch die Prämienverbilligung für Ergänzungsleistungsbeziehende sowie die Ersatzleistungen der politischen Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe und für unerhebliche Prämien finanziert.

Die vom Kanton nicht steuerbaren Aufwendungen für Ergänzungsleistungs-Beziehende und Ersatzleistungen nehmen seit Jahren überproportional zu. Deshalb wird der für die ordentliche Prämienverbilligung zur Verfügung stehende Kreditanteil zunehmend kleiner.



In den letzten Jahren wurde die maximale Ausschöpfungsquote von 62,5 Prozent erreicht bzw. im Jahr 2005 sogar überschritten. Das Prämienvverbilligungsvolumen soll auf das Jahr 2007 erhöht werden, damit nicht weitere finanzielle Einbussen für die Anspruchsberechtigten erfolgen. Zudem gilt es die Vorgabe des Bundes, ab dem 1. Januar 2007 die Referenzprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung bis zu mittleren Einkommen um mindestens 50 Prozent zu verbilligen, umzusetzen.

Im Jahr 2006 ist es bereits zu Verschlechterungen für zahlreiche Personen gekommen. Um das mit einer Ausschöpfungsquote von 62,5 Prozent zur Verfügung stehende Volumen einhalten zu können, mussten auf das Jahr 2007 mit der Reduktion des Kinderabzugs von Fr. 10 000.– auf Fr. 8000.– weitere Verschlechterungen für die im ordentlichen Verfahren Anspruchsberechtigten beschlossen werden.

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird ein vertretbarer und notwendiger Schritt gemacht. Der Handlungsspielraum für die ordentliche Prämienvverbilligung bleibt damit immer noch sehr eng. Wird die vorgeschlagene Erhöhung des Prämienvverbilligungsvolumens gutgeheissen, kann rückwirkend für das Jahr 2007 eine moderate Erhöhung der Referenzprämien sowie eine Festlegung des Kinderabzugs auf Fr. 9000.– erfolgen. Damit beträgt die Reduktion des Kinderabzugs noch Fr. 1000.– gegenüber dem Jahr 2006.

Das Prämienvverbilligungsvolumen auf das Jahr 2007 soll durch eine Anpassung der gesetzlichen Ausschöpfungsquote von 62,5 Prozent auf 65 Prozent erhöht werden. Für die Finanzierung der vom Bund nicht subventionierten Ersatzleistungen (Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und Betreuungskosten) soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Zudem sollen die nicht anrechenbaren Ersatzleistungen, welche etwa drei Prozentpunkten der Ausschöpfungsquote entsprechen, künftig ausserhalb des Prämienvverbilligungskredits finanziert werden.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, weil:

- Die Prämienbelastung der Haushalte in den letzten Jahren stetig zugenommen hat und auch in Zukunft von Prämien erhöhungen auszugehen ist.
- Die Vorgabe des Bundes, ab dem 1. Januar 2007 die Referenzprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung bis zu mittleren Einkommen um mindestens 50 Prozent zu verbilligen, zusätzliche Mittel beansprucht.
- Die gesetzliche Ausschöpfungsquote von 62,5 Prozent in den letzten Jahren erreicht wurde und somit kein Handlungsspielraum mehr besteht.
- Durch den überproportionalen Anstieg des Mittelbedarfs für Ergänzungsleistungsbeziehende und Ersatzleistungen immer weniger Mittel für die ordentliche Prämienverbilligung zur Verfügung stehen.
- Ohne Erhöhung des Prämienvverbilligungsvolumens im Jahr 2007 mit 62,4 Mio. Franken weniger Mittel für die ordentliche Prämienverbilligung zur Verfügung stehen als im Jahr 1997 mit 72,3 Mio. Franken.
- Die notwendige gesetzliche Grundlage für die in der Praxis bewährte Regelung der Übernahme der nicht anrechenbaren Ersatzleistungen geschaffen wird.
- Dank moderater Anpassungen im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr jedoch 21,6 Mio. Franken mehr für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehen. Die Mehrbelastung für den Kantonshaushalt gegenüber dem Budget 2006 beträgt aufgrund des höheren Bundesbeitrags vertretbare 6,8 Mio. Franken.
- Der Kanton St.Gallen zu den wenigen Kantonen mit tiefer Ausschöpfungsquote des Bundesbeitrages gehört.

1. Ziele und Schwerpunkte des Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Mit dem vorliegenden Nachtrag sollen die folgenden Massnahmen realisiert werden:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Finanzierung der nicht an den Bundesbeitrag für Prämienverbilligung anrechenbaren Ersatzleistungen;
- Erhöhung des Prämienverbilligungsvolumens durch a) Ausklammerung der nicht anrechenbaren Ersatzleistungen aus dem Volumen und b) Erhöhung der maximalen Ausschöpfungsquote von 62,5 Prozent auf 65 Prozent.

1.1 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Finanzierung der nicht anrechenbaren Ersatzleistungen

Die Zahlungspflicht der politischen Gemeinden und die Rückerstattungspflicht des Kantons bezüglich der Ersatzleistungen ist in der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung festgeschrieben. Es wurde festgestellt, dass die seit jeher auf Verordnungsebene bestehende Finanzierungsregelung nur bezüglich der anrechenbaren Ersatzleistungen (Prämien und Verzugszinsen) gesetzlich abgedeckt ist. Für die bewährte Praxis der Übernahme der nicht anrechenbaren Ersatzleistungen (Kostenbeteiligungen und Betriebskosten) fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage. Eine solche soll nun mit Art. 14bis (neu) des vorliegenden Nachtrags geschaffen werden.

Mit der Fortführung der bewährten Praxis werden bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit die zur Verhinderung eines Leistungsaufschubs notwendigen Kosten für unerhebbare Prämien und Kostenbeteiligungen einschliesslich Betriebskosten und Verzugszinsen weiterhin übernommen. Damit wird sichergestellt, dass zahlungsunfähigen st.gallischen Versicherten, notwendige medizinische Leistungen nicht aufgrund eines vom Krankenversicherer verfügbaren Leistungsaufschubs vorenthalten werden.

1.2 Erhöhung des Prämienverbilligungsvolumens

Mit dem vorliegenden Nachtrag soll das Prämienverbilligungsvolumen erhöht werden. Dies soll einerseits durch die separate Budgetierung und Ausklammerung der nicht anrechenbaren Ersatzleistungen aus dem Volumen erfolgen. Diese dürften im Jahr 2007 8 Mio. Franken erreichen, was heute etwa drei Prozentpunkte der Ausschöpfungsquote ausmacht. Zudem soll die maximale Ausschöpfungsquote von 62,5 Prozent auf 65 Prozent angehoben werden.

Eine Initiative zur Erhöhung der Ausschöpfungsquote auf 100 Prozent wurde an der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 abgelehnt. Ebenso abgelehnt wurde eine Initiative zur Erhöhung der Ausschöpfungsquote auf 80 Prozent (Volksabstimmung vom 16. Mai 2004).

Die Prämienbelastung der Haushalte ist in den letzten Jahren massiv gestiegen. Die Referenzprämien, welche im Rahmen der ordentlichen Prämienverbilligung verbilligt werden, konnten mit diesem Anstieg nicht Schritt halten.

2. Die Bereiche der Prämienverbilligung

Im st.gallischen Prämienverbilligungssystem wird unterschieden zwischen: a) ordentlicher Prämienverbilligung, b) Prämienverbilligung für Ergänzungsleistungsbeziehende und c) Ersatzleistungen.

2.1 Ordentliche Prämienverbilligung

Die ordentliche Prämienverbilligung lässt sich wie folgt beschreiben:

Übersteigt die Summe der Referenzprämien eines Haushalts einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens, wird der Differenzbetrag durch Prämienverbilligung ausgeglichen.

Damit steigen die Ausgaben eines Haushalts für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht über einen jährlich festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens.

a) Referenzprämien

Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden im Kanton St.Gallen nach drei einheitlichen Regionen (Prämienregion 1, 2 und 3) abgestuft. Die politischen Gemeinden sind den einzelnen Prämienregionen wie folgt zugeteilt:

- **Prämienregion 1:**
St.Gallen, Gaiserwald, Gossau, Wil, Bronschhofen, Zuzuwil, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil;
- **Prämienregion 3:**
Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet, Rüthi, Sennwald, Gams, Grabs, Ernettschwil, Goldingen, St.Gallenkappel, Wildhaus, Alt St.Johann, Stein, Nesslau-Krummenau, Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Brunnadern, Hemberg, St.Peterzell, Krinau, Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Mogelsberg, Ganterschwil, Degersheim;
- **Prämienregion 2:**
Alle übrigen Gemeinden.

Zur besseren Durchführbarkeit werden für die Berechnung der ordentlichen Prämienverbilligung nicht die tatsächlichen Prämien, sondern sogenannte Referenzprämien zu Grunde gelegt. Sie betragen im Jahr 2006 für:

	Prämienregion 1	Prämienregion 2	Prämienregion 3
Erwachsene	Fr. 2200.–	Fr. 2040.–	Fr. 1980.–
Junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr	Fr. 1390.–	Fr. 1300.–	Fr. 1260.–
Kinder	Fr. 540.–	Fr. 510.–	Fr. 490.–

b) Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen wird aus dem Reineinkommen zuzüglich einem Zehntel des steuerbaren Vermögens ermittelt. Dazu gerechnet werden:

- die Beiträge an die Gebundene Selbstvorsorge Säule 3a;
- die Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit diese den Betrag von Fr. 25 000.– übersteigen;
- der Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20 Prozent der Mieteinnahmen übersteigt.

Für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind, für das ein Steuerfreibetrag gewährt wird, vermindert sich das massgebende Einkommen im Jahr 2006 um Fr. 10 000.–.

Alleinstehende mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 100 000.– und Verheiratete mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 150 000.– haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

c) Die Belastungsgrenzen

Der Betrag, den ein Haushalt für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung selbst zu bezahlen hat (Selbstbehalt), entspricht einem bestimmten Prozentsatz vom massgebenden Einkommen. Dieser Selbstbehalt beträgt je nach Einkommen und Haushaltgrösse zwischen 6 und 10 Prozent.

d) Anmeldung und Gutschrift der ordentlichen Prämienverbilligung

Eine voraussichtlich anspruchsberechtigte Person erhält anfangs Jahr automatisch einen sogenannten Berechtigungsschein als Anmeldeformular zugestellt. Dieses ist innert der angegebenen Frist der AHV-Zweigstelle am Wohnort einzureichen. Die Sozialversicherungsanstalt berechnet anschliessend die ordentliche Prämienverbilligung und informiert die anspruchsberechtigte Person sowie den Versicherer. Der Versicherer verrechnet die Prämienverbilligung mit den Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

e) Berechnungsbeispiel

Am Beispiel eines Ehepaars mit zwei Kindern und einem Reineinkommen von Fr. 48 000.– soll die Berechnung der Prämienverbilligung für das Jahr 2006 für die Prämienregion 1 aufgezeigt werden:

Reineinkommen gemäss Steuerperiode des vorletzten Jahres (2004)	Fr. 48 000.–
abzüglich Kinderabzüge (2 x Fr. 10 000.–)	Fr. 20 000.–
massgebendes Einkommen	Fr. 28 000.–
Summe der Referenzprämien (2 x Fr. 2200.– + 2 x Fr. 540.–)	Fr. 5 480.–
abzüglich Selbstbehalt = 10 Prozent vom massgebenden Einkommen	Fr. 2 800.–
Betrag der Prämienverbilligung	Fr. 2 680.–

Weitere Hinweise zur Prämienverbilligung sowie Berechnungsbeispiele finden sich auf der Homepage des Kantons St.Gallen unter http://www.sg.ch/home/gesundheit/dienstleistungen/gut_zu_wissen/praemienverbilligung.html oder können beim Gesundheitsdepartement (Telefon 071 229 35 90) angefordert werden.

f) Reichweite der ordentlichen Prämienverbilligung

Um die aktuelle Reichweite der ordentlichen Prämienverbilligung zu beurteilen, können die Einkommensgrenzen, ab welchen keine Prämienverbilligung mehr ausgerichtet wird, herangezogen werden.

Im Jahr 2006 erreichen die Einkommensobergrenzen zum Beispiel für die Prämienregion 1 folgende Werte (gerundet):

		Rein- einkommen	Netto- einkommen	Brutto- einkommen
Alleinstehende	Ohne Kinder	24 440	30 440	35 750
	1 Kind	37 400	44 000	51 670
	2 Kinder	52 800	60 000	70 460
	3 Kinder	68 200	76 000	89 250
	4 Kinder	83 600	92 000	108 040
Verheiratete Alleinverdiener	Ohne Kinder	48 890	57 290	67 280
	1 Kind	59 400	68 400	80 330
	2 Kinder	74 800	84 400	99 120
	3 Kinder	90 200	100 400	117 910
	4 Kinder	105 600	116 400	136 700
Verheiratete Doppelverdiener	Ohne Kinder	48 890	61 390	72 100
	1 Kind	59 400	72 500	85 140
	2 Kinder	74 800	88 500	103 930
	3 Kinder	90 200	104 500	122 720
	4 Kinder	105 600	120 500	141 510

Die Einkommensobergrenzen der Haushalte mit Kindern liegen deutlich höher als jene der Haushalte ohne Kinder. Der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird damit Rechnung getragen.

Die heute für die ordentliche Prämienverbilligung geltenden Obergrenzen gehen in den Bereich des mittleren Einkommens hinein. Innerhalb dieser Einkommensgrenzen ist jedoch zu beachten, dass der Betrag der ordentlichen Prämienverbilligung mit steigendem Einkommen abnimmt. Zudem wird eine Prämienverbilligung von weniger als Fr.12.– je Person und Jahr nicht ausgerichtet.

2.2 Prämienverbilligung für Ergänzungsleistungsbeziehende

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV erhalten aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben die vom eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien vergütet. Sie betragen im Jahr 2006 für:

	Prämienregion 1	Prämienregion 2	Prämienregion 3
Erwachsene	Fr. 3228.–	Fr. 3000.–	Fr. 2916.–
Junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr	Fr. 2496.–	Fr. 2328.–	Fr. 2256.–
Kinder	Fr. 792.–	Fr. 732.–	Fr. 708.–

und liegen damit wesentlich über den Referenzprämien für die ordentliche Prämienverbilligung.

2.3 Ersatzleistungen

Die politische Gemeinde übernimmt die tatsächlichen Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden.

Wenn die Zahlungsunfähigkeit eines Versicherten oder einer Versicherten mit einem Verlustschein nachgewiesen ist, übernimmt die politische Gemeinde die nicht erhebaren Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie die Betriebskosten und Verzugszinsen.

Diese Leistungen werden unter dem Sammelbegriff «Ersatzleistungen» zusammengefasst und aus dem Prämienverbilligungskredit des Kantons finanziert. Diese Praxis hat sich bewährt. Sie garantiert allen St.Gallerinnen und St.Gallern, die aus wirtschaftlichen Gründen ihre Prämien und Kostenbeteiligungen nicht bezahlen können, weiterhin notwendige medizinische Leistungen. Mit den für die Ersatzleistungen getroffenen Regelungen profitieren die wirtschaftlich schwächsten Personen von der vollen Prämienübernahme.

Prämien und Verzugszinsen werden vom Bund subventioniert (anrechenbare Ersatzleistungen). Bei Kostenbeteiligungen und Betriebskosten ist dies nicht der Fall (nicht anrechenbare Ersatzleistungen), da der Bund diese nicht als Prämienverbilligung betrachtet.

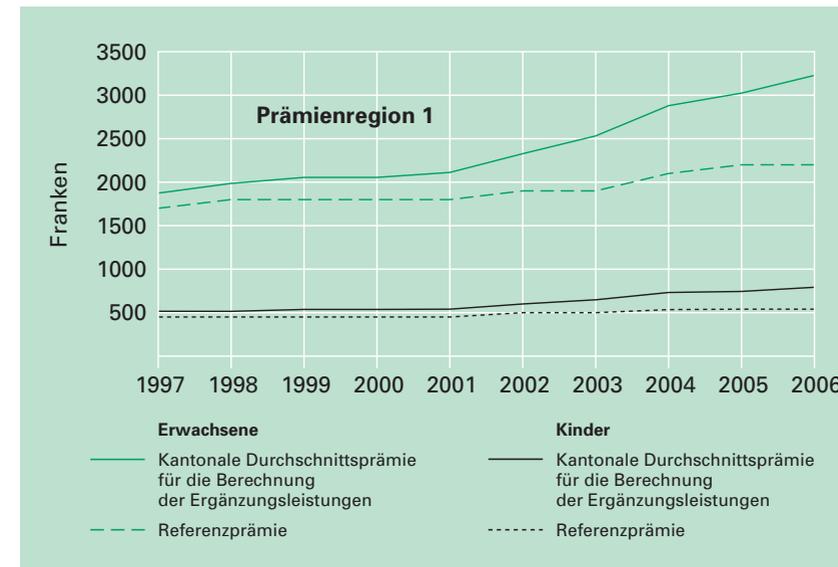
3. Entwicklung der Prämien und des Prämienverbilligungsvolumens

Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind in den Jahren seit 1997 stärker angestiegen als das Prämienverbilligungsvolumen.

	1997	2006	Zuwachs in %
Kantonale Durchschnittsprämie Erwachsene pro Jahr	1728	3041	76,0
Prämienverbilligungsvolumen in Millionen Franken	100.1	146.0	45,9

3.1 Entwicklung der Prämien

Im Jahr 1997 betrug die Referenzprämie für Erwachsene 91 Prozent und diejenige für Kinder 87 Prozent der entsprechenden kantonalen Durchschnittsprämie. Im Jahr 2006 sind es bei den Erwachsenen noch 68 Prozent und bei den Kindern noch etwa 69 Prozent.



Auf das Jahr 2007 steigen die Prämien für Erwachsene um durchschnittlich 3,2 Prozent und die Prämien für Kinder um durchschnittlich 2,7 Prozent an. Bei unveränderten Referenzprämien wird im Jahr 2007 die Referenzprämie für Erwachsene noch 65,2 bis 66,5 Prozent und die Referenzprämie für Kinder noch 65,2 bis 68,1 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie betragen.

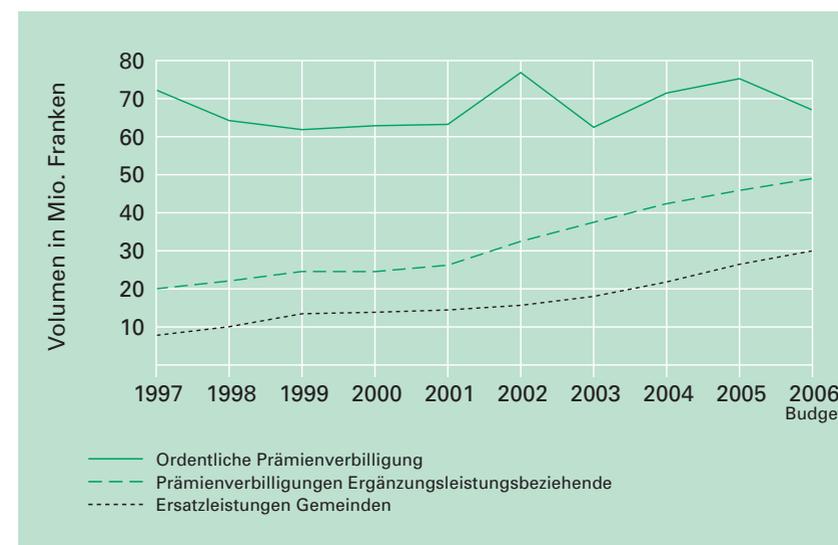
Die Referenzprämien orientierten sich ursprünglich an den günstigsten Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons. Heute liegen sie jedoch klar darunter. Die günstigsten ordentlichen Jahresprämien für die obligatorische Grundversicherung betragen im Jahr 2006:

		Prämien-region 1	Prämien-region 2	Prämien-region 3
Erwachsene	Günstigste Prämien (mit Unfall, Franchise Fr. 300.–)	2604.00	2575.20	2443.20
	Referenzprämien	2200.00	2040.00	1980.00
	Referenzprämien in % der günstigsten Prämien	84,49	79,22	81,04
Junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr	Günstigste Prämien (mit Unfall, Franchise Fr. 300.–)	1980.00	1944.00	1863.60
	Referenzprämien	1390.00	1300.00	1260.00
	Referenzprämien in % der günstigsten Prämien	70,20	66,87	67,61
Kinder	Günstigste Prämien (mit Unfall, Franchise Fr. 0.–)	583.20	542.40	525.60
	Referenzprämien	540.00	510.00	490.00
	Referenzprämien in % der günstigsten Prämien	92,59	94,03	93,23

Prämienermässigungen werden den Versicherten bei der Wahl einer höheren Franchise oder einer besonderen Versicherungsform (z.B. Hausarztmodell usw.) gewährt.

3.2 Entwicklung des Prämienverbilligungsvolumens

Sowohl die vom Kanton nicht steuerbaren Aufwendungen für die Prämienverbilligung für Ergänzungsleistungsbeziehende als auch für Ersatzleistungen haben in den letzten Jahren überproportional zugenommen. Trotz steigender Bevölkerungszahl und zunehmender Prämienbelastung, wird damit der Anteil für die ordentliche Prämienverbilligung zunehmend kleiner. Im Jahr 1997 machte der Anteil der ordentlichen Prämienverbilligung rund 72 Prozent (72,3 Mio. Franken) des Volumens aus. Im Jahr 2007 wird er – wenn keine Massnahmen ergriffen werden – voraussichtlich noch bei 40,7 Prozent bzw. 62,4 Mio. Franken liegen.



Die Ausschöpfungsquote von 62,5 Prozent wurde im Jahr 2005 überschritten. Damit sie im Jahr 2006 eingehalten werden konnte, mussten verschiedene Massnahmen ergriffen werden. Sie führten bei der ordentlichen Prämienverbilligung für die anspruchsberechtigten Personen zu teilweise massiven Verschlechterungen.

Durch die Vorgabe des Bundes, ab dem 1. Januar 2007 die Referenzprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung bis zu mittleren Einkommen um mindestens 50 Prozent zu verbilligen, werden jedoch zusätzliche Mittel für die ordentliche Prämienverbilligung beansprucht.

Eine Erhöhung des Prämienverbilligungsvolumens ist somit notwendig, um die Vorgaben des Bundes einzuhalten und weitere finanzielle Einbussen für die im ordentlichen Verfahren anspruchsberechtigten Personen möglichst zu vermeiden.

Damit das bei einer Ausschöpfungsquote von 62,5 Prozent im Jahr 2007 verfügbare Volumen eingehalten werden kann, musste der Kinderabzug von Fr. 10 000.– auf Fr. 8000.– reduziert werden.

Wird hingegen der vorliegende Nachtrag gutgeheissen, stehen für die ordentliche Prämienverbilligung im Jahr 2007 schätzungsweise 76,6 Mio. Franken zur Verfügung, was eine moderate Erhöhung der Referenzprämien sowie eine Erhöhung des Kinderabzugs auf Fr. 9000.– ermöglicht. Damit wird die Reduktion des Kinderabzugs gegenüber dem Jahr 2006 noch Fr. 1000.– betragen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2007 beläuft sich das verfügbare Prämienverbilligungsvolumen bei einer Ausschöpfungsquote von 65 Prozent auf 159,6 Mio. Franken. Die ausserhalb des Prämienverbilligungsvolumens zu finanzierenden Ersatzleistungen dürften 8 Mio. Franken erreichen. Nach Abzug des Bundesbeitrags von 115,4 Mio. Franken beläuft sich der Anteil des Kantons auf insgesamt 52,2 Mio. Franken. Dies ergibt eine maximale Mehrbelastung gegenüber dem Budget 2006 von 6,8 Mio. Franken.

	Ausschöpfungsquote in Prozenten		Prämienverbilligungsvolumen in Mio. Franken		Anzahl Beitrags- beziehende	Anteil an der St.Galler Bevölkerung in Prozenten
	budgetiert	beansprucht	budgetiert	ausbezahlt		
1999	50,0	51,1	97,8	99,9	154 070	34,6
2000	54,0	51,1	107,1	101,3	152 230	34,0
2001	54,0	51,7	108,6	103,9	155 600	34,6
2002	54,4	58,8	115,7	125,0	172 380	38,1
2003	54,4	54,8	117,0	118,0	157 920	34,5
2004	54,4	62,1	118,8	135,7	161 150	35,1
2005	59,9	66,7	132,5	147,6	164 290	35,8
2006	62,5	¹	146,0	¹	¹	¹
2007	65,0		159,6			

¹ Die Zahlen sind bei der Drucklegung des erläuternden Berichtes noch nicht verfügbar.

5. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat hat dem Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung mit 147 zu 16 Stimmen bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

6. Warum eine Volksabstimmung?

Gesetze, die während wenigstens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben von mehr als 1,5 Mio. Franken nach sich ziehen, unterstehen dem obligatorischen Finanzreferendum. Dies trifft beim vorliegenden Nachtrag zu.

7. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft und dem Entwurf der Regierung vom 15. August 2006 zum Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (Amtsblatt des Kantons St.Gallen Nr. 36 vom 4. September 2006, Seite 2251 ff.).

Diese Unterlagen können beim Drucksachenbüro der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, bezogen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen-sk@sg.ch) möglich.

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Erlassen am 29. November 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. August 2006¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995² wird wie folgt geändert:

Art. 14. Für die Prämienverbilligung werden eingesetzt:

Finanzierung

- a) die Beiträge des Bundes;
- b) die vom Bund vorgeschriebenen Mindestleistungen des Kantons.

Der Kantonsrat kann zusätzliche Mittel im Umfang von höchstens 30 Prozent der vom Bund vorgeschriebenen Mindestleistungen des Kantons beschliessen, wenn es die Sicherstellung der Prämienverbilligung erfordert.

¹ ABI 2006, 2251 ff.

² sGS 331.11.

Volksabstimmung

vom 11. März 2007



Ersatz-
leistungen

Art. 14bis (neu). Schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für Leistungen auf, weil die versicherungspflichtige Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht bezahlt hat,¹ übernimmt die politische Gemeinde Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Betreuungskosten und Verzugszinsen, wenn:

- a) die Mittel der versicherungspflichtigen Person für den eigenen Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht ausreichen;
- b) die Zahlungsunfähigkeit der versicherungspflichtigen Person nachgewiesen ist.

Der Kanton vergütet der politischen Gemeinde die Kosten.

Er trägt die Kosten, soweit der Bund diese nicht als Prämienverbilligung anrechnet.

2. Im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995² werden unter Anpassung an den Wortlaut ersetzt:

- a) «Staat» durch «Kanton»;
- b) «Grosser Rat» durch «Kantonsrat».

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

III.

Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.³

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Meier

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

¹ Art. 64a KVG, SR 832.10.

²

³ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Kanton St.Gallen

2 Verfassungsinitiative
«Verkleinerung des Kantonsrates»

3 Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung
über die Krankenversicherung